

für Wissenschaft
und Praxis
der sozialen Arbeit

Vorwärts in die Vergangenheit! Anmerkungen zum sozialpolitisch induzierten Wandel vom gemäßigten Aufleben zum schlichten Überleben

Michael Wolf

»Wenn wir soziale Sicherheit gewährleisten wollen, müssen wir sie partiell abschaffen. So einen Satz hätte man früher mit gutem Grund einen Widerspruch genannt. Heute nennt man ihn Agenda 2010.«
(Claus Offe)

»Jeder Paragraph der Konstitution enthält nämlich [...] in der allgemeinen Phrase die Freiheit, in der Randglosse die Aufhebung der Freiheit.«
(Karl Marx)

Heft 4/2004

Schwerpunkt

Sozialpolitik

Beschäftigungspolitik

Gesundheitspolitik



I

Gegenwärtig ist in vielen entwickelten kapitalistischen Industriegesellschaften – wie zum Beispiel in den USA, in Großbritannien und auch in der Bundesrepublik Deutschland – eine Politik zu beobachten, die qua Abbau wohlfahrtsstaatlicher Errungenschaften der Bevölkerung, insbesondere deren schwächsten Teilen, Opfer sowohl aktuell als auch für die Zukunft abverlangt.² Wenn dies politisch konservative oder neoliberale Regierungen tun, verwundert dies nicht, erscheint diesen doch der Wohlfahrts- beziehungsweise Sozialstaat³ grundsätzlich als ein Übel, das es zu beseitigen gilt. Tun es hingegen sozialdemokratisch geführte Regierungen, erzeugt dies, zumal wenn sie dadurch die eigene Klientel und die eigene Wählerschaft schä-

1. Bei dem Text handelt es sich um die überarbeitete, erweiterte und mit Anmerkungen und Literaturverweisen versehene Fassung des Manuskripts zu einem Vortrag, der an der Fachhochschule Mannheim, Hochschule für Sozialwesen, gehalten wurde.

2. Vgl. hierzu etwa die knappen Hinweise bei *Dahms/Wohlfahrt* (2002: 13f.) sowie *Waltler* (2003) mit der Diskussion der Ergebnisse international vergleichender Studien.

3. Beide Begriffe werden hier trotz unterschiedlichen Bedeutungsgehaltes (vgl. statt anderer Alber et al., 1998: 622f.; Wendt, 1999) synonym verwendet; soweit ausschließlich auf die bundesdeutschen Verhältnisse abgehoben wird, ist im folgenden die Rede von »Sozialstaat« als der deutschen Variante wohlfahrtsstaatlicher Programmatis, wie sie im Sozialstaatsportal (Art. 20 I, 28 I) des Grundgesetzes ihren Niederschlag gefunden hat.

digen, schon gewisse Irritationen und wäre durchaus die Beantwortung der Frage nach dem Warum wert.

So reizvoll es wäre, dieser Frage eingehender nachzugehen⁴, angesichts des begrenzten Raumes, der hier zur Verfügung steht, soll nachstehend lediglich ein, wenn auch nur flüchtiger, Blick geworfen werden auf die von dem derzeitigen Kanzler Gerhard Schröder auf dem Leipziger Parteitag 1998 noch vor seinem Amtsantritt angestoßene Debatte zum »aktivierenden Staat«⁵, die zwischenzeitlich zum Kernpunkt der Erneuerung sozialdemokratischer Politik avanciert und zur praktischen Handlungsgrundlage bundesrepublikanischer Sozialpolitik geworden ist. Hierbei wird es mit Bezug auf die Sozialpolitik⁶ in einem *ersten* Schritt um eine kurze Darstellung des »aktivierenden Sozialstaats« genannten Konzeptes gehen, dem dann mit Blick auf dessen wohl zentralen Handlungsgrundsatz des »Fördern und Fordern« in einem *zweiten* Schritt besonderes Augenmerk geschenkt werden soll, was am Beispiel der Arbeitsmarktpolitik in einem *dritten* Schritt verdeutlicht wird. In den darauffolgenden drei Schritten wird es, *erstens*, darum gehen, einige kritische Einwände gegen das Konzept zu formulieren, *ferner*, *zweitens*, die Relevanz des Konzeptes für die Soziale Arbeit aufzuzeigen und schließlich, *drittens*, einen möglichen Ansatzpunkt der Gegenwehr zu identifizieren.

II

Wenn wir die Verlautbarungen der bundesrepublikanischen Sozialdemokratie, wie wir sie zum Beispiel in der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Bundesregierung vom 20. Oktober 1998 oder in deren Kabinettsbeschluss »Moderner Staat – Moderne Verwaltung« vom 1. Dezember 1999 vorfinden, ernsthaft glauben wollen, dann ist das Konzept des »aktivierenden Staates« gedacht als eine Alternative zu den von Konservativen und Neoliberalen vorgetragenen Wohlfahrts- beziehungsweise Sozialstaatskritik – eine Alternative insofern, als es – anders als bei den konservativ-neoliberalen Reformansätzen, welche sich allesamt der Idee eines »schlanken Staates?« verpflichtet sehen – eben nicht um eine Rücknahme politischer Gestaltungsansprüche gehe, sondern vielmehr um eine Konkretisierung und Neubestimmung

4 Vieles spricht dafür, daß Regierungen, gleich welcher politischer Couleur, bei Strafe ihres Untergangs eine Politik zu betreiben sich gezwungen sehen, von der sie – nicht selten machtmäßig verblendet – annehmen, sie trage zum Mächtehalt der regierenden Parteien bei. Vgl. hierzu eingehend mit Bezug auf die »Agenda 2010« *Offt* (2003) und deren Charakterisierung als »Stiefelrettungs- politik« (*Großhain et al.*, 2003: 2).

5 Vgl. zum Konzept des »aktivierenden Staates« allgemein *Lamping et al.* (2002), zu dessen Bedeutung als Ansatz zur Umgestaltung des Wohlfahrtsstaats im besonderen die Beiträge in *Dahme et al.* (2003) sowie *Mreyer/West* (2000).

6 Ausgeblendet werden mithin die ebenfalls unter dem Etikett »aktivierender Staat« diskutierten und z.T. in Angriff genommenen Bemühungen zur Binnenmodernisierung des staatlichen Verwaltungsapparates.

7 Zu dem aus den Diskussionen um *lean management* und *lean production* in der Privatwirtschaft entlehnten und auf eine Begrenzung der Staatsaufgaben und -aufgaben zielenden, den Bereich der Inneren Sicherheit aber selbstredend ausparierenden Begriff des »schlanken Staates« vgl. *Lamping et al.* (2002: 13ff.).

staatlichen Handelns. Was man sich darunter vorzustellen hat, mag einem eine O-Ton-Einspielung der, *horribile dictu*, »sozial-alternativen« Bundesregierung deutlich machen: »Der aktivierende Staat bedeutet eine neue Verantwortungsteilung zwischen Bürger und Staat. Eigeninitiative und Freiraum werden stärker gefördert. Natürlich bleibt der Staat weiter verpflichtet, für individuelle Freiheit und Sicherheit der Bürger zu sorgen. Das gilt zum Beispiel für Innere Sicherheit [sic!]« [...] Aber in vielen anderen Bereichen [zum Beispiel in Dienstleistungsbereichen; *M/W*] müssen öffentliche Aufgaben nicht unbedingt direkt von staatlichen Organen wahrgenommen werden [...]. Hier kann sich der Staat darauf beschränken, einen Rahmen festzulegen. Bei Konflikten tritt er als Moderator auf, mit dem Ziel, mehr Freiraum für gesellschaftliches Engagement zu schaffen. So aktiviert der Staat gesellschaftliche Verantwortung.« (zit. nach: *Lindenberg*, 2002: 1) Worum es den Wortführern des »aktivierenden Staates« mithin nominell geht, ist, die Selbstregulierungskräfte der Gesellschaft zu stärken, die sozialmoralische Orientierung auf das Gemeinwohl⁸ zu fördern, des Einzelnen Eigenverantwortung zu steigern und ein neugestaltetes Prinzip der Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft zum Leitbild des Staates zu erheben, bei dem dieser als Moderator und Impulsgeber der gesellschaftlichen Entwicklung fungiert.¹⁰

Begründet wird das Bestreben, Staat und Gesellschaft zu modernisieren, vor allem mit dem Argument, es sei angesichts der durch die Globalisierung erzwungenen internationalen Konkurrenz um Standortvorteile zur Förderung der nationalen Konkurrenzfähigkeit erforderlich, hemmende ökonomische, politisch-institutionelle und soziale Rahmenbedingungen der Produktion einheimischer Unternehmen abzubauen.¹¹ Hierbei gehen die Verfechter der Idee des »aktivierenden Staates« davon aus, daß der Markt als »Mechanismus« zur Koordination sozialer Handlungen anderen Koordinationsmechanismen, insbesondere der hierarchischen Organisation, grundsätzlich überlegen sei. Deswegen müsse der von ihnen diagnostizierten ineffektiven und ineffizienten Politik des Sozialstaats mittels Markt- und Wettbewerbsinstrumenten entgegengetreten werden. Ob dieses Argument nun empirisch im einzelnen zutrifft oder nicht, ist für die Erzeugung politischen Drucks gleichgültig, wenn es den Marktpologeten gelingt, allgemein glauben zu machen – und dies scheint ihnen ja weitgehend gelungen zu sein –, daß die durch den Sozialstaat

8 Über die in Anm. 7 angeführte und auch im Kabinettsbeschluss »Moderner Staat – Moderne Verwaltung« zum Ausdruck kommende gegenläufige Entwicklung vom »Rückzug des wohltätigen Staates« einerseits und dem »Vormarsch des strafenden Staates« andererseits berichtet mit Bezug auf die Vereinigten Staaten eindringlich *Wagner* (1997).

9 Wessen Wohl auch immer das Gemeinwohl sein mag, so wäre ideologischkritisch zu fragen, zumal der Topos des Gemeinwohls eher der rechten denn der linken politischen Kritik geläufig ist; vgl. hierzu neuerdings *Offt* (2002).

10 Damit wird einerseits Abschied genommen von der Planungs- und Steuerungseuphorie, wie sie in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren in Politik und Wissenschaft vorzufinden war, offensichtlich aber andererseits auch von der Steuerungskritik der beiden darauffolgenden Jahrzehnte.

11 Ob und inwieweit von der Globalisierung genannten zunehmenden Verflechtung ökonomischer Aktivitäten in Form der Internationalisierung von Produktion und Finanzmärkten, wie der ihr zugeschriebene Handlungsdruck ausgeht oder nicht, ist eine rein akademische Frage, als es in *praxi* darum geht, wie der Prozeß der Globalisierung von den politischen Akteuren wahrgenommen und zur Legitimation ihres Handelns herangezogen wird. Soll heißen: Dem Thomas-Theorem folgend ist eine Situation, wenn Akteure sie als real definieren, dann auch in ihren Folgen real.

verursachten Arbeitskosten das Investitionsverhalten der Unternehmer blockierten. Es sind, wie man weiß, eben die allseitig akzeptierten Formeln der Macht, die den Ausschlag geben und nicht etwa die besseren Argumente oder empirisch überprüfbare Sachverhalte.

Doch was hat man sich nun darunter vorzustellen, daß das Konzept des »aktivierenden Staates« auf die Konkretisierung und Neubestimmung des staatlichen Handelns im Sinne einer aktivierenden und die individuelle Verantwortung stärkenden Politikstrategie zielt? Grob gesprochen ist das Konzept von dem Streben nach Rückgewinnung verlorengegangener staatlicher Handlungsfähigkeit, insbesondere zur Herstellung von Vollbeschäftigung, getragen, von einem Ziel also, das ohne gemeinsame Anstrengung nicht erreicht werden könne, weswegen auch allen im Interesse des »Gemeinwohls« Anpassungsleistungen abzuverlangen seien.¹² Dies soll mittels mehrerer Handlungsgrundsätze erreicht werden, von denen der Handlungsgrundsatz des »Fördern und Fordern« das Hauptkennzeichen des »aktivierenden Sozialstaats« darstellt.¹³

III

Der Grundgedanke der Maxime des »Fördern und Fordern« ist wohl am ehesten im Sinne einer staatlich herzustellenden Ausbalancierung von individuellen Rechten und Pflichten zu verstehen, bei der die Komponente des »Fördern« darauf zielt, Hemmnisse für die Entwicklung individueller Verantwortung und gesellschaftlichen Engagements abzubauen, während hingegen mit der Komponente des »Fordern« das Ansinnen des Staates deutlich gemacht wird, von jedem als Gegenwert zur staatlichen Förderung einen Beitrag zur Gestaltung seines eigenen und des gesellschaftlichen Lebens einzufordern. Mit anderen Worten: Der Staat ist zur Förderung seiner Bürger nur bereit, wenn auch diese ihrerseits bereit sind, für ihre Förderung eine entsprechende Vor- oder zumindest Gegenleistung zu erbringen.

Schon beim ersten Blick ist augenfällig, daß das Konzept des »Fördern und Fordern« in der Tradition der bisherigen bundesdeutschen Sozialpolitik steht, die mit ihrer Affinität zu dem der katholischen Soziallehre entstammenden und 1931 in der zweiten Sozialenzyklika »Quadragesimo anno« in Worte gefaßten Subsidiaritätsprinzip schon immer eine Verantwortungsteilung zwischen Staat, Gesellschaft und Individuum vorsah. Allerdings ist diese Aussage nur dann zutreffend, wenn man sich an der ideologisch bornierten Lesart des Subsidiaritätsprinzips orientiert. Hier nach hat der Sozialstaat von eigenen Maßnahmen abzusehen, wenn eine kleinere beziehungsweise dem Staat untergeordnete soziale Einheit, sprich Gesellschaft, Fa-

milie oder Individuum, aus eigener Kraft zur Existenzhaltung und familiär-gesellschaftlichen Leistungserbringung in der Lage ist. In der reflektierten Interpretation à la *Nell-Brenning* wird dagegen die zeitliche Aufeinanderfolge von zunächst Eigen- und hernach Fremdhilfe als falsch zurückgewiesen und dem Staat die Aufgabe zugedacht, für die sozial Benachteiligten zuerst einmal entsprechende infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, damit diese in den Stand gesetzt werden, sich auch selbst zu helfen. (vgl. *Nell-Brenning*, 1957: 220ff.) Daß dieser Lesart das Konzept des »aktivierenden Sozialstaats« bestenfalls auf der Verlaubarungsebene, nicht aber realiter folgt, zeigt sich in aller Klarheit an der Art und Weise, wie mit Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern umgegangen wird. Die sozialpolitischen Maßnahmen entpuppen sich nämlich bei genauerem Hinschauen als im Kern wirtschaftspolitische Maßnahmen¹⁴, insofern sie in erster Linie dazu beitragen sollen, zum Zwecke der Erzielung hoher Beschäftigungsquoten die Beschäftigungsfähigkeit der Hilfeempfänger, das heißt die Fähigkeit des Einzelnen, die eigene Existenz durch Arbeit selbst sichern zu können¹⁵, die »employability« also, wie es heute neudeutsch heißt, zu fördern oder wiederherzustellen. Gezielt wird auf die (Wieder-)Herstellung der habituellen Eigenschaft, sich willig überall und jederzeit in den enger gewordenen Arbeitsmarkt flexibel und mobil einzufügen. Damit wird suggeriert, daß eine niedrige Beschäftigungsquote nicht dem Einstellungsverhalten der Unternehmen, sondern den mangelnden Fähigkeiten der Arbeitskräfte geschuldet ist.

IV

Institutionell umgesetzt durch die Änderung des seinerzeitig neugefaßten Arbeitsförderungsrechts (AFG) im SGB III durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Job-AQTIV-Gesetz¹⁶ und die sogenannten »Hartz I-IV«-Gesetze¹⁷ verfolgt die neoliberal gewendete rot-grüne Aktivierungspolitik vornehmlich eine konsistente Verknüpfung des »Fördern und Fordern«¹⁸, indem sie jedem auch potentiell hilflosen Arbeitslosen nicht nur mittels Überzeugungsstrategien wie Informa-

14 Staatfälliger Ausdruck hierfür ist die Auflösung des Bundesarbeitsministeriums und dessen Einverleibung in das Bundeswirtschaftsministerium.

15 Mit dem Begriff »Beschäftigungsfähigkeit« werden die Fähigkeiten einer Person beschrieben, »auf der Grundlage ihrer fachlichen und Handlungskompetenzen, Wertschöpfungs- und Leistungsfähigkeit ihre Arbeitskraft anbieten zu können und damit in das Erwerbsebenen einereuen zu können, ihre Arbeitsstelle zu halten oder, wenn nötig, sich eine neue Erwerbsbeschäftigung zu suchen« (Blanke, S. 47; zit. nach: *Bratz*, 2003: 652).

16 Das euphemistische Akronym »AQTIV« steht für Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren und Vermitteln; zum Inhalt des Gesetzes selbst (vgl. *Stimmeyer*, 2002).

17 »Erstes und »Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« (Hartz I u. II) sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten, »Hartz III« am 1. Januar 2004; »Hartz IV« soll in Form eines neu zu schaffenden SGB II am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Über Inhalt und Umsetzungsstand der Hartz-Gesetze informiert kenntnisreich *Bratz* (2003: 653ff.).

18 Genäß Stand 1. August 2004 trägt Kapitel 1 des künftigen SGB II (»Hartz IV«) zwar, ganz der neo-grünen Aktivierungsephilosophie entsprechend, die Überschrift »Fördern und Fordern«, legt aber, vermutlich unbeabsichtigt, mit der Bezeichnung »Grundsatz des Forderns« von § 2 bloß, daß letztlich das Fordern im Vordergrund steht und nicht das Fördern, welches erst unter § 14 eigens als Grundsatz aufgeführt wird.

12 Vor dem Hintergrund, daß das Ziel Vollbeschäftigung seit etwa 30 Jahren systematisch verfehlt wird (zu den Gründen vgl. statt vieler *Berger*, 1994), kann der semantische Trick, »Vollbeschäftigung« nicht mehr als Ausgleich von offenen Stellen und Arbeitslosigkeit, sondern als hohe Beschäftigungsquote zu definieren, nicht verwundern.

13 Weitere sind nach *Bandemer* (1999) »Verantwortungsteilung«, »Koproduktion« und »gesellschaftspolitischer Dialog«.

tion und Beratung, sondern auch durch Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien sowie die Einschränkung oder Versagung von Leistungen die Pflicht auferlegt, man sollte genauer sagen: dem Zwang unterwirft, jedwedes Arbeits- und Eingliederungsangebot anzunehmen. So haben zum Beispiel nach § 2 V SGB III (Stand: 1. August 2004) Arbeitnehmer zur Vermeidung oder zur Beendigung von Arbeitslosigkeit »1. ein zumutbares Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen, 2. eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung, 3. eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen und 4. an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen«. Und zumutbar ist nach bereits einem halben Jahr Arbeitslosigkeit jede Beschäftigung, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen das Arbeitslosengeld übersteigt (§ 121 III SGB III) und die Beschäftigung der »Arbeitsfähigkeit« (§ 121 I SGB III) des Arbeitslosen entspricht, was besagt, daß kein Qualifikations- und Berufsschutz besteht. Weigert sich jemand, einer solchen Beschäftigung nachzugehen, führt dies zunächst zur Verhängung einer Sperrzeit, während der der Anspruch auf Arbeitslosengeld reduziert wird, und bei andauernder Weigerung schließlich zum vollständigen Ausschluss von nach SGB III wie auch BSHG zu gewährenden Geldleistungen.¹⁹

Auch wenn hier nur eine Skizze der »aktivierenden Sozialpolitik«²⁰ leistbar ist, so wird dennoch ersichtlich, daß dieser ein bestimmtes Muster unterliegt, das in seinen Grundzügen wie folgt beschrieben werden kann: Die sozialpolitischen Instrumente einer fürsorglichen Betreuung und Versorgung ohne Gegenleistung werden Schritt für Schritt mit Härteklausein versehen und wirtschaftspolitischen Kriterien untergeordnet. Parallel dazu werden druckausübende und kontrollierende Funktionen ausgebaut, womit die Anpassung der vom Arbeitsmarkt ausgehenden Funktionen ausgeht. Umrahmt wird das ganze mit einer entsprechenden Ideologie. Derzufolge wird die Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen als Folge ungenügender persönlicher Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes angesehen. Deswegen wird auch eine längere Inanspruchnahme von Leistungen als Ausruhen in der »sozialen Hängematten« umgedeutet, dem, dieser Wirklichkeitsdeutung²¹ folgend, konsequenterweise auch nur beizukommen sei durch eine Koppelung von Unterstützungsleistungen an Gegenleistungen der Hilfeempfänger in Form der Übernahme jedweder Arbeit und individuellen Wohlverhaltens.

19 Bei den Geldleistungen zur Existenzsicherung ist zu unterscheiden zwischen »Hilfe zum Lebensunterhalt« (für Nichterwerbsfähige) nach dem BSHG (künftig: SGB XII), »Arbeitslosengeld II« (für erwerbsfähige Hilfebedürftige) und »Sozialgeld« (für die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nichterwerbsfähigen Angehörigen) nach §§ 19, 28 SGB II sowie »Arbeitslosengeld I« (für arbeitslose Arbeitnehmer) nach § 117 I SGB III.
20 Eingehendere Analysen zu diversen Feldern und Ansatzpunkten der »aktivierenden Sozialpolitik« finden sich in: *Dahme et al.* (2003) sowie *Meyer/Wer* (2000).

21 Mit anderen Worten: Nur das, was man wahrnehmen will, wird wahrgenommen, selbst wenn es realiter nicht existiert. »Summa summarum läßt sich also feststellen (...), daß bei 2,1 bis maximal 5,7% aller Arbeitslosen Hinweise auf Leistungsmissbrauch oder Arbeitsunwilligkeit vorliegen. D.h., wenn über Zwang im Rahmen von Aktivierung zur Missbrauchbekämpfung getradet wird, dann spricht man nicht über 95 Bürger von 100, sondern gerade einmal über fünf.« (*Probe*, 2003: 193)

Ein Blick zurück in die Geschichte der Sozialpolitik bringt zum Vorschein, daß wir es hier vom Grundsatz her nicht mit einem Novum zu tun haben, geht es doch bei dem Konzept der »aktivierenden Sozialpolitik« offenkundig um eine an die Anfänge der bürgerlichen Sozialpolitik erinnernde Art von (Um-)Erziehungsprogramm, bei dem in jenen Tagen »würdige, von unwürdigen« Armen mittels staatlicher Politik selektiert wurden und das, aktivierungspolitisch modernisiert, in diesen Tagen die strikte Trennung der arbeitsfähigen und -willigen Arbeitslosen von den nichtarbeitsfähigen einerseits und arbeitsunwilligen andererseits zum Ziel hat, um sie unterschiedlichen Hilffsystemen zuweisen oder aus diesen gänzlich ausstern zu können. Heute wie damals wird nur denjenigen das Recht auf Unterstützungszuweisungen zuerkannt, die nachweisbar entweder arbeitsunfähig sind oder trotz Arbeit über kein reproduktionssicherndes Einkommen verfügen; heute wie damals werden arbeitslose Sozialleistungsempfänger einer Arbeits- und Sozialdisziplinierung²² unterworfen, entweder auf direktem Wege, indem sie öffentlichen Arbeitsprogrammen zugeführt werden beziehungsweise dieses ihnen angedroht wird, oder auf indirektem Wege, indem ihnen mit der Reduzierung oder gar vollständigem Entzug der Unterstützungszuweisungen und damit der Existenzgrundlage gedroht wird. Daß die Disziplinierungsfunktion der Aktivierungspolitik hierbei keineswegs nur auf die arbeitslosen Sozialleistungsempfänger zielt, sondern stets und vor allem auch auf die potentiellen Arbeitslosen und arbeitsfromm-rechtschaffenen Bürger im Lande, versteht sich von selbst.

Die scheinbar widersprüchliche Bestimmung der Sozialen Arbeit als Hilfe und Kontrolle, der sich viele in ihr Tätige im Zuge ihrer Professionalisierung entwunden zu haben glauben, taucht somit in der Programmatik des »aktivierenden Sozialstaats« in unverblümter Weise wieder auf. Denn fordernden Instrumenten ist immer auch ein Kontrollelement innewohnend, um entscheiden zu können, ob und wann die Drohung mit oder Realisierung von strafenden Zwangsmaßnahmen auf der Tagesordnung steht, wenn Überzeugung, Anreiz und Druck versagen.

22 Es geht nicht nur um die Unterwerfung der Bürger unter das Regime entfremdeter Arbeit, um Arbeitsdisziplinierung also, sondern auch um Sozialdisziplinierung, d.h. um den Versuch der Durchsetzung berschender Wert- und Moralvorstellungen wie etwa Pünktlichkeit, Sauberkeit, Gehorsam, Bienen; vgl. mit Bezug auf die Funktion der Zucht- und Arbeitsheime als einer Keimzelle der bürgerlichen Sozialpolitik statt anderer *Stek* (1986), mit Bezug auf die ordnungspolitischen Implikationen der »aktivierenden Sozialpolitik« (*Dahme/Wohlfahrt*, 2002: 19f.). Die Praxis der zwangsweisen Kasernierung in Arbeitsstätten liegt jedoch nicht, wie man vielleicht zu vermuten geneigt ist, in der ferneren Vergangenheit des 17. und 18. Jahrhunderts. Mit § 26 BSHG wurde ihre Möglichkeit auch in der bundesdeutschen Geschichte beibehalten. Essenzlos getrichen wurde dieser Paragraph erst 1974, und zwar mit der Begründung, »daß geeignete Anstalten nicht zur Verfügung stünden und deren Schaffung im Hinblick auf die geringe Zahl der in Betracht kommenden Fälle unverhältnismäßig sei« (*Darabau/Sachße*, 1976: 373).

V

Die Verfechter der »aktivierenden Sozialpolitik« scheinen also offensichtlich davon auszugehen, daß dem nunmehr schon ungefähr 30 Jahre währenden zentralen gesellschaftlichen Problem der Massenarbeitslosigkeit nicht mehr mit makroökonomischen, sondern vielmehr mit mikroökonomischen Instrumenten wie der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit beizukommen ist. Denn mit ihrem Handeln unterstellen sie ja, daß Arbeitslosigkeit mit der Aktivierung der Arbeitslosen bekämpft werden könne. Wer dies tut, der hat jedoch die strukturellen Ursachen von Arbeitslosigkeit einfach aus dem Blick verloren, ist doch diese durch die den Arbeitslosen angedichtete Passivität weder bedingt noch gar entstanden. Zudem wird schlichtweg ignoriert, daß das Mißlingen sozialpolitischer Reintegrationsmaßnahmen nicht nur auf »unfähige« oder »unwillige« Arbeitslose zurückzuführen ist, sondern auch in der fachlichen Inkompetenz der Arbeitsberater und -vermittler oder Sozialarbeiter begründet sein kann oder, was noch viel naheliegender ist, in der Unzulänglichkeit der Reintegrationsinstrumente.²³ Indem so das Strukturproblem Massenarbeitslosigkeit auf ein individuelles Defizit der Arbeitslosen, das heißt auf mangelnde Kompetenz, unzureichende Arbeitsmoral oder fehlende Anpassungswilligkeit an die Arbeitsmarkterfordernisse, reduziert wird, werden die Opfer der Arbeitsmarktkrise in der Weise einer *Blaming-the-victim*-Strategie zu deren Tätern umdefiniert. Daß die Opfer dafür gescholten werden und die Strafe auf sich nehmen müssen, daß sie Opfer geworden sind, ist der Offenbarungseid einer Politik, die nichts außer Repression zu bieten hat.

Die Ignoranz der Macht kommt allerdings nicht nur in dem als zynisch bezeichneten Leugnen der strukturellen Ursachen der Massenarbeitslosigkeit und dem damit verbundenen Abstampeln der Arbeitslosen zu Schulden zum Ausdruck, sondern auch in der Doktrin, daß die Gewährung von Rechten an die Erfüllung von Pflichten rückzubinden sei, wie es mit der Verknüpfung des »Fördern und Fordern« vorgesehen ist. Dies mag auf den ersten Blick gerecht und nach gesundem Menschenverstand klingen, erweist sich aber bei genauerem Hinschauen als menschenrechtspolitisch anstößig und demokratisch bedenklich, und zwar aus mehreren Gründen. Rechtsimmanent argumentiert, ist zum *ersten* zunächst einmal festzuhalten, daß Pflichten eigens als solche begründet werden müssen und

²³ Die (Un-)Wirksamkeit der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik, die seit der Rezession von 1981/82 sukzessive und dann verschärft durch die Übernahme der Folgen des Beschäftigungseinbruchs in Ostdeutschland als Folge der Vereinigung der beiden deutschen Staaten zu kompetenzorientierter Umverteilungspolitik degenerierte, diskutiert für das alte Arbeitsförderungsrecht des AFG sachkundige *Schmid* (1990: 234ff.). Es besteht begründeter Anlaß anzunehmen, daß die Politik des »Fördern und Fordern« wirkungslos sein wird hinsichtlich neu zu schaffender Arbeitsplätze, nicht aber hinsichtlich ihrer repräsentativ-diskriminierenden Verhaltensnormungen. Insofern läßt sich auch sagen: Sollte die Politik des »Fördern und Fordern« wider Erwarten erfolgreich sein, wobei noch zu klären wäre, was hier unter »Erfolg« verstanden wird und wie er denn zu messen ist, dann liegt das nicht an der Anreizstruktur des Programms selbst, sondern an dessen Alternativlosigkeit. Zudem ist mitzubedenken, daß Aktivierungsmaßnahmen nur soweit Sinn machen, als bei ihren Adressieren Aktivierungsfähigkeiten vorhanden sind und sie bei diesen auch auf Aktivierungsbereitschaft stoßen – eine Annahme, der gegenüber starke Zweifel vorgebracht werden können (vgl. *Ulrich*, 2002).

nicht als Gegengabe für Menschenrechte verfaßt werden dürfen. Zum *zweiten* ist an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die von der Bundesrepublik Deutschland 1973 ratifizierten und bindende Pflichten begründenden UN-Menschenrechtskonventionen von 1966 zu erinnern, in denen kodifiziert ist, daß Arbeit eine Bedingung für ein würdevolles Leben ist, eine Arbeit allerdings, die an eine Entlohnung geknüpft ist, die es ermöglicht, sich und seiner Familie²⁴ eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz zu sichern – ein Sachverhalt, für den den Verfechtern der Aktivierungspolitik die Wahrnehmungsfähigkeit verloren gegangen zu sein scheint, was umso bedenklicher stimmt angesichts der Tatsache, daß es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um eine Gesellschaft handelt, die ob ihres enormen objektiven Reichtums es jedem ermöglichen könnte, ein Leben in Würde zu führen. Zum *dritten* vollzieht sich auf diese Weise, das heißt über die Aushöhlung der sozialen Teilhaberechte, auch eine der bürgerlichen Freiheits- und politischen Teilnahmerechte²⁵, was die Verfassung eines Gemeinwesens als ein demokratisches zu ruinieren zur Folge haben kann, da die beiden letztgenannten Klassen von Rechten erst auf der Grundlage einer gewissen – unter kapitalistischen Verfassungsbefindungen – nur staatlich verbürgten materiellen Sicherheit wahrgenommen werden können.

Über die vorgenannten, auf der Ebene positiven Rechts sich bewegenden Gründe hinaus muß es überdies hinsichtlich der geforderten Verantwortungsteilung zwischen Staat und Bürger und der Ausbalancierung von Rechten und Pflichten nachdenklich stimmen, daß den Pflichten der Bürger, jedwedes Arbeits- und Eingliederungsangebot annehmen zu müssen, nicht auch die Pflicht des Staates korrespondiert, entsprechende Angebote in ausreichendem Maße auch tatsächlich vorzuhalten. Denn alle Angebote der »aktivierenden Arbeitsmarktpolitik« stellen, zumindest bislang, lediglich Ermessensleistungen dar, auf die kein individueller Rechtsanspruch besteht. Doch erst ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Angebote der Erwerbsintegration würde die regierungsseitig postulierte Balance von Rechten und Pflichten für Bürger und Staat wirklich ernst nehmen. Mit der herrschenden Denk- und Handlungsweise werden jedoch die Verhältnisse auf den Kopf gestellt, weil etwas Wesentliches mißachtet wird, daß nämlich nicht der Bürger gegenüber dem Staat, sondern vielmehr umgekehrt dieser gegenüber jenem zur Erbringung von Leistungen verpflichtet ist, und zwar deshalb, weil – ohne Ausnahme und ausschließlich – alle staatlichen Leistungen erst durch die vorherigen Leistungen der Bürger ermöglicht wurden. Zudem steht die mit der Aktivierungspolitik in verschärfter Form angemahnte Pflicht von (potentiell) Arbeitslosen, Arbeit zu nehmen, in eigenartigem Gegensatz zur fehlen-

²⁴ Mit der Aktivierungspolitik, die mit Blick auf Erreichung einer hohen Beschäftigungsquote das Eingehen von »Normalarbeitsverhältnissen« (*Mückenberger* 1995) abweichender Beschäftigungsverhältnisse nicht nur staatlich fördert, sondern mittels staatlich gesetztem Zwang auch fordert, findet jedoch gerade eine Abkehr vom bisher vorherrschenden Familienlohnmodell statt, wonach das über den Arbeitsmarkt zu erzielende Einkommen hinreichend sollte für den Unterhalt der Arbeitnehmer selbst und seiner Familienangehörigen.

²⁵ Daß der Zusammenhang von bürgerlichen, politischen und sozialen Grundrechten unauflösbar ist, können wir spätestens seit *Morand* (1992) wissen.

den Pflicht der Arbeitgeber, Arbeit zu geben, und dies, obwohl die Unterlassung der Arbeitgeber dem »Gemeinwohl« einen ungleich größeren Schaden zufügt als die der Arbeitnehmer. Aufgrund dieser regierungsseitig praktizierten Abstinenz kommt man nicht umhin, die Aktivierungspolitik als das zu charakterisieren, was sie jenseits ihrer vollmundigen Rhetorik tatsächlich ist: zum *einen* eine nicht arbeitnehmer-, sondern arbeitgeberfreundliche Politik zur Etablierung eines wie es scheint nur mit Zwang durchsetzbaren und in der Bundesrepublik Deutschland bislang nur in Ansätzen vorhandenen Niedriglohnssektors, da die dort vorherrschenden prekären Beschäftigungsverhältnisse und schlechten Arbeitsbedingungen weder intrinsische noch extrinsische Motivation zu bieten in der Lage sind²⁶, zum *zweiten* eine Maßnahme zur Senkung der Sozialrausgaben und zum *dritten* ein Mittel zur Legitimation gegenüber steuerzahlenden Wählerschichten.

VI

Es liegt auf der Hand, daß von der beschriebenen Entwicklung die Soziale Arbeit nicht unberührt bleiben kann, und dies allein schon deswegen, weil mit der im SGB II vollzogenen Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im »Arbeitslosengeld II«, bei der den Sozialhilfeträgern die Funktion eines nachgeordneten Arbeitsamtes zugeordnet ist, ein Abgleiten vieler Arbeitsloser an und über die Arbeitsgrenze hinaus sowie gesellschaftliche Ausgrenzung verbunden sein wird. Denn gesellschaftliche Teilhabe ist nicht Funktion des Habens von Arbeit an sich, sondern eines zufriedenstellenden Einkommens (vgl. *Walther*, 2003: 296), das jedoch aufgrund der geringen Zuverdienstmöglichkeiten beziehungsweise Maßnahmevergütungen nur bedingt erzielt werden kann, so daß der Sozialen Arbeit in vielen ihrer Arbeits- und Handlungsfelder²⁷ neue Klientelgruppen zugeführt werden dürften.

Bedeutsamer als besagter größtmöglicher Zuwachs sind jedoch zweifellos die inhaltlichen, das heißt die Handlungsvollzüge betreffenden Auswirkungen, muß doch die Politik des »Fördern und Fordern«, wenn sie wirksam sein will, per In-formation, Beratung, Qualifizierung und Unterstützung, aber nicht minder durch Ausübung von Kontrolle, Druck, Abschreckung und Zwang durch die Soziale Arbeit implementiert werden. Dies liegt darin begründet, daß Aktivierungsprogramme personenbezogene soziale Dienstleistungen (bei deren Produktion wie Konsumtion bekanntlich deren Adressaten mehr oder weniger aktiv mitwirken) als Steuerungsinstrumente benötigen. Für die arbeitsverpflichtenden und an die niedrigste Variante öffentlicher Unterstützungsleistungen geknüpften Programme, kurz: für die *Workfare*-Programme, bedeutet dies, sie nur mittels paternalistischer

²⁶ Auch hier findet sich eine Parallele zu den Zucht- und Arbeitshäusern, die der merkantilistischen Wirtschaftsförderung als ein Instrument der Arbeitskräftebeschaffung für die Manufakturen dienen.

²⁷ Unter »Arbeitsfeld« wird hier der institutionelle Bereich (z. B. Sozialamt) verstanden, in dem ein Beruf ausgeübt wird. Hierzu im Gegensatz kennzeichnet der Begriff »Handlungsfeld« die inhaltliche Ausrichtung (z. B. verwalten, heilen), die einer Berufsausübung zugrunde liegt.

Betreuungsformen realisieren zu können, bei denen die Betroffenen »wohlgemeint zu bestimmten Verhaltensweisen, die in deren eigenem Interesse seien, von diesen jedoch (noch) nicht als solche erkannt würden, gedrängt und angehalten werden.

In einem gesellschaftlichen Klima, in dem das Thema »Tugenden« nicht mehr Tabu ist, in dem auch Vokabeln wie »Elite« und »Exzellenz« wieder ihren Platz gefunden haben und von einer Renaissance des Arbeitsethos gesprochen werden kann, werden der Einsatz von verhaltensregulierenden und -kontrollierenden Interventionsmitteln sowie der Druck und Zwang zur Konformität wieder gesellschaftsfähig. Unterstellt man, daß das Maß an Ermessen, das in der Sozialen Arbeit Tätigen zugebilligt wird, ein Indikator ist für deren Professionalisierungsgrad, könnte der gesellschaftliche Klimawechsel insofern auch zu einer veränderten Professionalität führen, als mit den paternalistischen Aktivierungsprogrammen eine erhebliche Einschränkung der Ermessensspielräume einhergehen dürfte, weil das Durchsetzen von Disziplin und Anpassung an Arbeit zum methodischen Prinzip der Sozialen Arbeit erhoben wird. Sie wird nämlich künftig in wachsendem Maße bei individuellem Fehlverhalten ihrer Klienten, sprich bei deren Abweichen von gesellschaftlich geteilten Werten und Normen, insbesondere bei Infragestellen des Arbeitsethos, im Interesse des »Gemeinwohls« entschlossen intervenieren müssen, wobei es nicht in das individuelle Ermessen der Sozialarbeiter gestellt sein wird, ob diese gegenüber ihren Klienten, oder schlechter: gegenüber ihren »Kunden«²⁸, wie sie neuerdings heißen, Empathie oder Strenge zu zeigen haben. Kurzum: Von Ursachenergründung, hermeneutischem Fallverstehen und Lebensweltorientierung werden sich viele der in der Sozialen Arbeit Tätigen auf kurz oder lang zu verabschieden haben.

VII

Es wäre nun allerdings fatal, wenn sich die Soziale Arbeit ihre Themen, Begriffe und Methoden widerstandslos von außen vorgeben, wenn nicht gar diktieren ließe. Daß sie sich in ihrer Gegenwehr nicht außerhalb der Gesellschaft stellen kann, ist klar, gleichwohl oder gerade deswegen hat sie die Möglichkeit, die »versteinerten Verhältnisse« dadurch zum Tanzen zu zwingen, daß man ihnen ihre eigne Melodie vorsingt« (*Marx*, 1988: 381). Sie muß es nur wollen. Und als »Menschenrechtsprofession«²⁹ wäre sie hierzu ja nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Aber

²⁸ Die semantische Umstellung vom »Klienten« (dem Schutzbefohlenen) zum »Kunden der Arbeiter- und Sozialverwaltung ist irreführend, da der »Kunde« keineswegs über die Möglichkeiten eines vollen Marktzugabehens verfügt: Er kann, *erstens*, weder bzgl. des zwischen ihm und seinem »Dienstleister zu schließenden Hilfefvertrag« sein, *zweitens*, seinen »Dienstleister« einfach wechseln, *drittens*, über repräsentive Instrumente zur Vertragserfüllung verfügen.

²⁹ Zur Bestimmung der Sozialen Arbeit als »Menschenrechtsprofession« vgl. insb. *Sieub-Bernasconi* (1995). Es kann füglich argumentiert werden, daß eine solche Bestimmung sich im Hinblick auf die institutionell-organisatorischen Handlungsspielräume der Sozialen Arbeit (Stichwort: »berufliche Treueverpflichtung gegenüber dem Dienstethos«) als wirklichkeitsferner ausweist. Nichtdeutlicher oder auch gerade aus diesem Grund ist der permanente Bezug auf die Menschenrechte unabdingbar, da sie uns nur sozial wert sind, wie wir sie uns *allen* täglich erkämpfen – uns *allen*, denn Menschenrechte sind immer auch die der anderen, sonst sind sie nicht.

(Hrsg.), Jahrbuch 1998/99, Gelsenkirchen, S. 64-75, online unter URL (13.10.2004) <<http://www.iatg.de/aktuell/veroeff/ds/bandemer99b.pdf>>

Barabas/Sachße (1976) - Friedrich Barabas/Christoph Sachße: Bundessozialhilfegesetz: Sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei?, in: Kritische Justiz, H. 4, S. 359-376

Berger (1994) - Johannes Berger: Vollbeschäftigung als Staatsaufgabe? Der Aufstieg und Niedergang des Vollbeschäftigungsversprechens, in: Grimm, K. (Hrsg.), Staatsaufgaben, Baden-Baden: Nomos, S. 553-584

Brütt (2003) - Christian Brütt: Von Hartz zur Agenda 2010. Die Realpolitik im aktivierenden Sozialstaat, in: Prokla, H. 133, S. 645-665

Dahme/Wohlfahrt (2002) - Heinz-Jürgen Dahme/Norbert Wohlfahrt: Aktivierender Staat. Ein neues sozialpolitisches Leitbild und seine Konsequenzen für die soziale Arbeit, in: neue praxis, H. 1, S. 10-32

Dahme/Wohlfahrt (2003) - Heinz-Jürgen Dahme/Norbert Wohlfahrt: Aktivierungspolitik und der Umbau des Sozialstaates. Gesellschaftliche Modernisierung durch angebotsorientierte Sozialpolitik, in: Dahme, H.-J. et al. (Hrsg.), Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen: Leske + Budrich, S. 75-100

Dahme et al. (2003) - Heinz-Jürgen Dahme/Hans-Uwe Otto/Achim Trube/Norbert Wohlfahrt (Hrsg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen: Leske + Budrich

Grottian et al. (2003) - Peter Grottian/Wolf-Dieter Narr/Roland Roth: Es gibt Alternativen zur Repressanda 2010! Statt repressiver Abbau des Sozialstaats strebt ein menschenrechtlich-demokratischer Umbau für Grundsicherung und Arbeit auf der Tagesordnung von uns allen mit zu verantwortender Politik, online unter URL (08.06.2004) <http://www.socialforum-berlin.org/downloads/repressanda_lang.pdf>

Lamping et al. (2002) - Wolfram Lamping/Henning Schridde/Stefan Plaß/Bernhard Blanke: Der aktivierende Staat. Positionen, Begriffe, Strategien, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, online unter URL (22.07.2004) <<http://www.fesportal.fes.de/pls/portal30/docs/FOLDER/BUERGERGESELLSCHAFT/038.pdf>>

Lindenberg (2002) - Michael Lindenberg: Aufgeklärte Herrschaft im aktivierenden Staat. Anmerkungen zu den Thesen der Hamburger Sozialsenatorin »zur Zukunft der Sozialen Arbeit in Hamburg«, in: Widersprüche, H. 84, online unter URL (07.06.2004) <<http://www.lichter-der-grosstadt.de/html-Dokumente/Lindenberg-Herrschaft.htm>>

Marshall (1992) - Thomas H. Marshall: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt/New York: Campus

Marx (1988) - Karl Marx: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung, in: Marx-Engels-Werke, Bd. 1, 15. Aufl., Berlin (DDR): Dietz, S. 378-391

Mezger/West (2000) - Erika Mezger/Klaus-W. West (Hrsg.): Aktivierender Sozialstaat und politisches Handeln, 2. Aufl., Marburg: Schüren

Mückenberger (1985) - Ulrich Mückenberger: Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. Hat das Arbeitsrecht noch eine Zukunft?, in: Zeitschrift für Sozialreform, H. 7; 8, S. 415-434; 457-475

Narr/Vack (1983) - Wolf-Dieter Narr/Klaus Vack: Menschenrechte wofür? Entwurf einer menschlichen Praxis, in: Freiheit + Gleichheit, H. 4, S. 93-130

Michael Wolf

wie findet sich deren Melodie? Indem man sich und anderen begrifflich macht, daß die gegenwärtigen Zustände viele unabgeleitete Möglichkeiten enthalten, Versprechen also, die es gilt einzulösen. Zu diesen Versprechen gehören neben anderen, aber an erster Stelle, der Schutz der Menschenrechte, insbesondere der der »Würde des Menschen« (Art. 1 I GG), jener menschenrechtlichen Norm, die bekanntlich die allgemeine Begründungsquelle für das Sozialstaatspostulat des Grundgesetzes darstellt und die durch die Politik des »Fördern und Fordern« massiv verletzt wird, indem in die Integrität derjenigen, die Hilfe am nötigsten haben, am tiefsten eingegriffen wird. Deshalb gilt es, sich die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1954 »Wenn die Bundesrepublik als ein sozialer Rechtsstaat verfaßt und dem Staat die Menschenwürde anvertraut ist, so kann die Fürsorge nicht mehr als polizeiliche Armenpflege verstanden werden.« (BVerwGE 27/63) zu eigen zu machen – und danach zu handeln.

Was heißt dies? Es könnte beispielsweise heißen, im Sinne der postulierten »Dialogorientierung zwischen Staat und Bürgern letztere nicht nur bei Erhebung ihrer Bedürfnisse einzubeziehen, sondern auch bei deren Interpretation; hierbei zu prüfen, auf welche Menschen- und (Sozial-)Rechte sich diese Bedürfnisse beziehen und ob sie uneingelöst sind oder verletzt werden; mit den Betroffenen im Sinne der ebenfalls geforderten Koproduktion gemeinsam Strategien zu überlegen und zu ergreifen, mit denen die menschenrechtsanrößigen Zustände aufzuheben sind; was zunächst einmal bedeutet, zu ermitteln und zu dokumentieren, wer aus welchen Gründen die Befriedigung der Bedürfnisse beziehungsweise die Einlösung der Rechte verhindert, was dann sowohl in dem Namhaftmachen der Rechtsverletzungen und Einschalten der Gerichte als auch in der öffentlichen Skandalisierung der Zustände resultieren könnte, um die Wahrnehmungsfähigkeit für die Verletzung von Menschen- (und Sozial-)Rechten zu verbessern. Was also anstünde, wäre, im Rahmen bestehender Institutionen besonnen und doch beharrlich und unbestechlich für die Veränderung derselben in einem menschenrechtlichen Sinne einzutreten. Denn Menschenrechte sind nur einzulösen, »wenn man sie handelnd verwirklicht. Hier und heute. An jedem Tag und bei jeder Gelegenheit. [...] Menschenrechte sind unsere Rechte. Sie gehören uns und allen anderen. Sie machen uns, indem wir sie zu den unseren machen, frei.« (Narr/Vack, 1983: 93)

Literatur

Alber et al. (1998) - Jens Alber/Christina Nübel/Martin Schölkopf: Sozialstaat/Soziale Sicherheit, in: Schäfers, B./Zapf, W. (Hrsg.), Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, Opladen: Leske + Budrich, S. 622-632

Bandemer (1999) - Stephan von Bandemer: Der aktivierende Staat: Konturen einer Modernisierungsstrategie von Staat und Gesellschaft, in: Institut Arbeit und Technik

Nell-Breuning (1957) - Oswald von Nell-Breuning: Solidarität und Subsidiarität im Raume von Sozialpolitik und Sozialreform, in: Boettcher, E. (Hrsg.), Sozialpolitik und Sozialreform. Ein einführendes Lehr- und Handbuch der Sozialpolitik, Tübingen: Mohr, S. 213-226

Offe (2002) - Claus Offe: Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?, in: Münkler, H./Fischer, K. (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Rhetoriken und Perspektiven sozialmoralischer Orientierungen, Berlin: Akademie Verlag, S. 55-76

Offe (2003) - Claus Offe: Perspektivloses Zappeln. Oder: Politik mit der Agenda 2010, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, H. 7, S. 807-817, online unter URL (08.06.2004) <<http://www.blaetter.de/kommenta/offe0307.pdf>>

Schmid (1990) - Günther Schmid: Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik, in: Beyme, K. v./Schmidt, M. G. (Hrsg.), Politik in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 228-254

Staub-Bernasconi (1995) - Silvia Staub-Bernasconi: Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit - Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als »Human Rights Profession«, in: Wendt, W. R. (Hrsg.), Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität, Freiburg: Lambertus, S. 57-104

Steinmeyer (2002) - Horst Steinmeyer: Fördern und Fordern - Arbeitsvermittlung und Weiterbildung nach dem Job-AQTIV-Gesetz, in: info also, H. 1, S. 4-11

Stekl (1986) - Hannes Stekl: »Labore et famae« - Sozialisierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, C./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 119-147

Trube (2003) - Achim Trube: Vom Wohlfahrtsstaat zum Wohlfahrtsstaat - Sozialpolitik zwischen Neujustierung und Umstrukturierung, in: Dahme, H.-J. et al. (Hrsg.), Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen: Leske + Budrich, S. 177-203

Ullrich (2003) - Carsten G. Ullrich: Die »Aktivierbarkeit« wohlfahrtsstaatlicher Adressaten. Zu den Grenzen aktivierender Sozialpolitik, in: Allmendinger, J. (Hrsg.), Entstaatlichung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig 2002. Teil 2, Opladen: Leske + Budrich, S. 946-960

Wacquart (1997) - Loïc J. D. Waquart: Vom wohlthätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika, in: Leviathan, H. 1, S. 50-66

Walther (2003) - Andreas Walther: Aktivierung: Varianten zwischen Erpressung und Empowerment. Für eine Erweiterung des Diskurses zum aktivierenden Staat im internationalen Vergleich, in: neue praxis, H. 3/4, S. 288-305

Wendt (1993) - Bernd Jürgen Wendt: »Sozialstaat« und »Welfare State« - Unterschiedliche Traditionen im Vergleich, in: Lottes, G. (Hrsg.), Soziale Sicherheit in Europa. Renten- und Sozialversicherungssysteme im Vergleich, Regensburg: Pöschel, S. 29-55

Disziplin und Liebe

George W. Bushs „mitfühlender Konservatismus“ in der Bilanz

Sabine Ruf

Die im Zeichen des Kriegs gegen den Terrorismus militarisierte amerikanische Außenpolitik hat die Präsidentschaft George W. Bushs geprägt und den Großteil der internationalen öffentlichen Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Am Ende der Amtsperiode gerät nun naturgemäß die Innenpolitik verstärkt ins Blickfeld zurück und mit ihr die Frage, was eigentlich aus George W. Bushs „mitfühlendem Konservatismus“¹ und seinem Anspruch geworden ist, Amerika und den amerikanischen Konservatismus zu verändern und ihm ein sozial mitfühlendes Antlitz zu verleihen. Man erinnert sich: Skeptiker hatten im *compassionate conservatism* eine religiös verbrämte Rhetorik in Zeiten des staatlichen Rückzugs gesehen. Doch andere nahmen Bushs Politikkonzept ernster. Europäische Beobachter wie *Anthony Giddens* glauben hinter der von Bush zum Leitmotiv seines ersten Präsidentschaftswahlkampfes erkorenen Formel, der er im Jahr 2004 wieder bediente, die politisch erfolgversprechende Version eines konservativen amerikanischen dritten Weges zu erkennen (*Giddens*, 2000). Der amerikanische Politologe *E. J. Dionne* sah den originären ideologischen Gehalt von Bushs Politik als vielfach unterschätzt an. Er interpretierte dessen konservativen Kurs als Unterfangen, die vielfältigen Strömungen im republikanischen Lager zu vereinen und so die zukünftigen Machtverhältnisse zugunsten der Republikaner zu entscheiden (*Dionne*, 2002).

Was tatsächlich an programmatischem Inhalt und politischem Kalkül hinter dem *compassionate conservatism* stand und steht, welche Spuren die (erste?) Bush-Administration innenpolitisch hinterlässt und welches Veränderungspotential ihm zuzuschreiben ist, soll im folgenden mit dem Fokus auf der Innen- und Sozialpolitik und ihren *policy, politics* und *polity*-Aspekten erörtert werden.

Programmatische Forderungen und Ideen

Wofür *compassionate conservatism* steht, erklärte Bush 1999 wie folgt:

„Es ist konservativ, Steuern zu senken und mitfühlend, den Menschen mehr Geld auf die Hand zu geben. Es ist konservativ, auf einer lokalen Kontrolle von Schulen sowie ihrer Lehrstandards und -ergebnisse zu bestehen. Es ist mitfühlend, sicherzustellen, daß jedes Kind lesen lernt und keines zurückgelassen wird. Es ist konservativ,“

¹ Die Formel wurde nicht ursprünglich von George W. Bush ins politische Vokabular eingeführt, sondern bereits von seinem Vater benutzt, der sie allerdings nicht zum Leitmotiv machte.